

27.06.94**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Uzu **Punkt** der 672. Sitzung des Bundesrates am 08. Juli 1994

Vierte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung**A****Der federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10 Abs. 1 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter

"bei der rotationsabhängigen Stilllegung"

werden gestrichen.

bb) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

"Hat sich der Erzeuger im Antrag auf Ausgleichszahlungen verpflichtet, dieselben Parzellen fünf Wirtschaftsjahre lang stillzulegen, endet die Verpflichtung hinsichtlich dieser Parzellen am 31. August des fünften auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Wirtschaftsjahres."

b) ... wie Vorlage ...'

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Der Grund für die Änderung des § 10 Abs. 1 a liegt auch für § 10 Abs. 1 vor. Im übrigen setzt die Wirksamkeit der Änderung von § 10 Abs. 1 a voraus, daß auch § 10 Abs. 1 geändert wird. Die Möglichkeit der Aussaat vor dem Ende des Stilllegungszeitraumes sollte für alle Stilllegungsformen (6-jährige Rotationsbrache, sog. einfache Stilllegung und garantierte Dauerbrache) eingeräumt werden.

2. Zu Artikel 1 nach Nummer 1 (§ 11 Abs. 2 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort

"Bewirtschaftungsweisen"

die Wörter

"oder besonderen regional bedingten Betriebsstrukturen"

eingefügt.'

Begründung:

Mit Aufnahme dieser Erweiterung wird den Landesregierungen die Möglichkeit gegeben, durch Rechtsverordnung auch aufgrund von regional bedingten Betriebsstrukturen weitere Ausnahmen von der zweijährigen Mindestbewirtschaftungszeit für stillzulassende Flächen zuzulassen. Besondere Bedeutung hat dies für die neuen Bundesländer, wo, bedingt durch die noch anhaltende Umstrukturierung, ein hoher Anteil von Austauschflächen in den einzelnen Unternehmen vorhanden ist und die Einhaltung der Mindestbewirtschaftungszeit für die Flächenstilllegung nicht immer möglich ist. Dasselbe gilt für Gebiete mit hohem Anteil an Parzellenpacht.

B

3. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.